



Verträge zur Untersuchung und Behandlung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Andreas Daniel
Stabsbereich Politik

Im Dienst der Medizin.

Dortmund, 18.02.2016

Grundlage

- Flüchtlingen und Asylbewerber sind keine GKV-Mitglieder
- Kostenträger für Behandlungen
 - Land NRW
 - Städte und Gemeinden
- Es besteht kein Sicherstellungsauftrag durch die KVen und ihre Mitglieder

Verträge zwischen der KVWL und ...

- ... dem Land Nordrhein-Westfalen **2015**
- ... den Städten und Gemeinden in Westfalen-Lippe **1995**



Rechte und Pflichten aus den Verträgen

Land und Kommunen

- Können auf die ambulante Regelversorgung zurückgreifen
- Können Abwicklung der Abrechnung übertragen

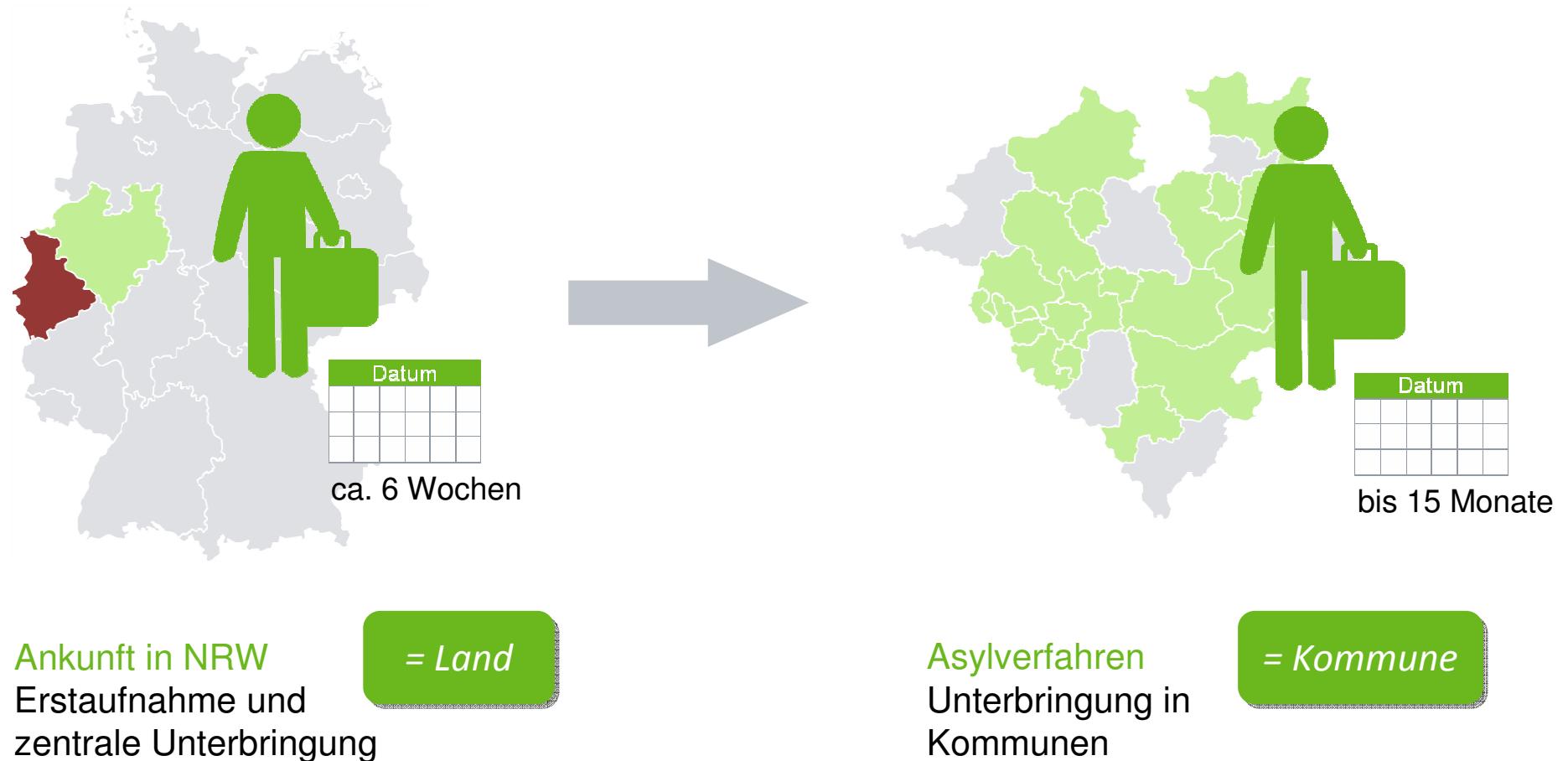
KVen

- Übernehmen Verantwortung für die Versorgung
- Abrechnung und Gewährleistung
- bieten Strukturen

Ärzte

- Feste Rahmenbedingungen bei Beteiligung
- Am EBM orientiertes Honorar
- Fachliche Qualifikation

Unterschiedliche Kostenträger bei der Unterbringung



Erstuntersuchung

„ Durchführung der ärztlichen Untersuchung auf übertragbare
Krankheiten nach § 62 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz“

Wer kann teilnehmen ?

- Vertragsärztinnen und -ärzte
- Rentner und Pensionäre
- Fachärzte aus anderen Arbeitsbereichen

} Beiritt



Erstuntersuchung → Vergütung



Anlage 1

Symbolnummer	Leistungstext	Vergütung*
92501	Eingangsuntersuchung (Leistungsinhalt) - Aufsuchen der Einrichtung inkl. Wegegehd - orientierende Anamnese/Impfausweiskontrolle - orientierende körperliche Inaugenscheinnahme (einschließlich Krätze- und Läusebefall) - ggf. Tuberkulintest bei Kindern unter 6 Jahren einschließlich Auswertung und Sachkosten - ggf. Blutentnahmen für den Interferon-Gamma-Test bei Kindern unter 15 Jahren und Schwangeren inkl. Versand- u. Portokosten - Dokumentation nach Anlage 3	25,00€
92502	Röntgenaufnahme der Atmungsorgane bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben zur Untersuchung auf eine behandlungsbedürftige Tuberkulose gemäß § 62 AsylVfG - Röntgen, Thorax, eine Ebene inkl. Befundung und Befundübermittlung	20,00€
92503	Impfangebot (Angebotspflicht der Einrichtung) gemäß der Bestimmung des MGEPA in der jeweils gültigen Fassung, je Impfung	11,00€
	Abrechnung nach EBM-Nr. 32670 durch einen Facharzt für Laboratoriumsmedizin	58,00€
	Serologische Untersuchungen, soweit klinisch, anamnestisch oder epidemiologisch angezeigt	

* Die Vergütungen dieser Anlage gelten abschließend – soweit nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen gelten die weiteren Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 1 dieses Vertrages

Erstuntersuchung → Abrechnung

Eingangsuntersuchung - Namensliste

Aufnahmeeinrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen

Anschrift

Behandelnder Arzt/behandelnde Ärztin:

Name, Vorname

LANR und BSNR

KV Nordrhein KV Westfalen-Lippe

Behandlungsdatum

Für die Richtigkeit
Die Einrichtungsleitung

Unterschrift, Stempel

Erstuntersuchung → Abrechnung



Anlage 5a

Abrechnungserklärung für ärztliche Leistungen nach § 62 Abs. 1 AsylVfG

zu dem Vertrag über die Durchführung der ärztlichen Untersuchung auf übertragbare Krankheiten nach § 62 Abs. 1 AsylVfG und die ärztliche Versorgung nach § 4 AsylbLG von Asylbewerbern in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Vertrag GUGV-Asyl KV/Land)

Name des Arztes	LANR/BSNR (Abrechnungsnummer)

Mit der Einreichung dieser Abrechnungserklärung fordere ich die Vergütung für die Leistungen nach Anlage 1 des Vertrages GUGV-Asyl KV/Land für Untersuchungen bzw. Impfungen nach § 62 Abs. 1 AsylVfG an.

Als abrechnungsbegründende Unterlage sind dieser Abrechnungserklärung Namenslisten (Anlage 6a bis 6c des Vertrages GUGV-Asyl KV/Land) beigefügt, die mir von der Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber ausgehändigt worden sind und auf der mir durch Unterschrift die Erbringung der Leistungen für die in der Liste angeführten Personen bestätigt worden ist. Die Namenslisten sind von mir in die Übersicht auf der Rückseite eingetragen und mit dieser Abrechnungserklärung fest verbunden worden.

Ich bestätige hiermit, dass ich an dem o.g. Vertrag GUGV-Asyl KV/Land durch einen von mir mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) abgeschlossenen Vertrag teilnehme, die Leistungen für die in den beigefügten Namenslisten genannten Personen höchstpersönlich erbracht habe und diese den Vorgaben nach dem Vertrag GUGV-Asyl KV/Land entsprechen.

Zudem erkläre ich, dass ich für diese Leistungen noch keine Vergütung geltend gemacht habe und auch nicht geltend machen werde.

Datum _____

Unterschrift des Arztes _____



Erstuntersuchung → Abrechnung

Anlage 5a

Abrechnungserklärung für ärztliche Leistungen nach § 62 Abs. 1 AsylVfG

zu dem Vertrag über die Durchführung der ärztlichen Untersuchung auf übertragbare Krankheiten nach § 62 Abs. 1 AsylIVfG und die ärztliche Versorgung nach § 4 AsylbLG von Asylbewerbern in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Vertrag GUGV-Asyl KV/Land)

Name des Arztes	LANR/BSNR (Abrechnungsnummer)

Mit der Einreichung dieser Abrechnungserklärung fordere ich die Vergütung für die Leistungen nach Anlage 1 des Vertrages GUGV-Asyl KV/Land für Untersuchungen bzw. Impfungen nach § 62 Abs. 1 AsylVfG an.

Als abrechnungsbegründende Unterlage sind dieser Abrechnungserklärung Namenslisten (Anlage 6a bis 6c des Vertrages GUGV-Asyl KV/Land) beigefügt, die mir von der Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber ausgehändigt worden sind und auf der mir durch Unterschrift die Erbringung der Leistungen für die in der Liste angeführten Personen bestätigt worden ist. Die Namenslisten sind von mir in die Übersicht auf der Rückseite eingetragen und mit dieser Abrechnungserklärung fest verbunden worden.

Ich bestätige hiermit, dass ich an dem o.g. Vertrag GUGV-Asyl KV/Land durch einen von mir mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) abgeschlossenen Vertrag teilnehme, die Leistungen für die in den beigefügten Namenslisten genannten Personen höchstpersönlich erbracht habe und diese den Vorgaben nach dem Vertrag GUGV-Asyl KV/Land entsprechen.

Zudem erkläre ich, dass ich für diese Leistungen noch keine Vergütung geltend gemacht habe und auch nicht geltend machen werde.

Datum

Unterschrift des Arztes

Bitte wenden!
Seite 2

Zentrale Unterbringung und Notunterkünfte: kurative Behandlung

Bezirksregierung Arnsberg

Kassen-Nr. 24988

Dez. 20 Unterbringung, Betreuung und Zuweisung von Flüchtlingen

Krankenbehandlungsschein

für die ärztliche Behandlung nach §4 des Asylbewerberleistungsgesetzes

Grundlage der Behandlung ist der zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und Westfalen-Lippe und dem Land Nordrhein-Westfalen abgeschlossene Vertrag (GUGV-Asyl KV/Land) (Stand September 2015)

Daten des/der Leistungsberechtigten:

(auszufüllen durch die Einrichtungsleitung der UE)

Name, Vorname

Geburtsdatum M W

Unterbringungseinrichtung und Anschrift

Datum Unterschrift

Die Gültigkeit des Krankenbehandlungsscheines
entspricht dem Abrechnungsquartal.

Abrechnender Arzt/Ärztin:

Name, Vorname

Arztnummer (LANR)

STEMPEL

Tag/Monat

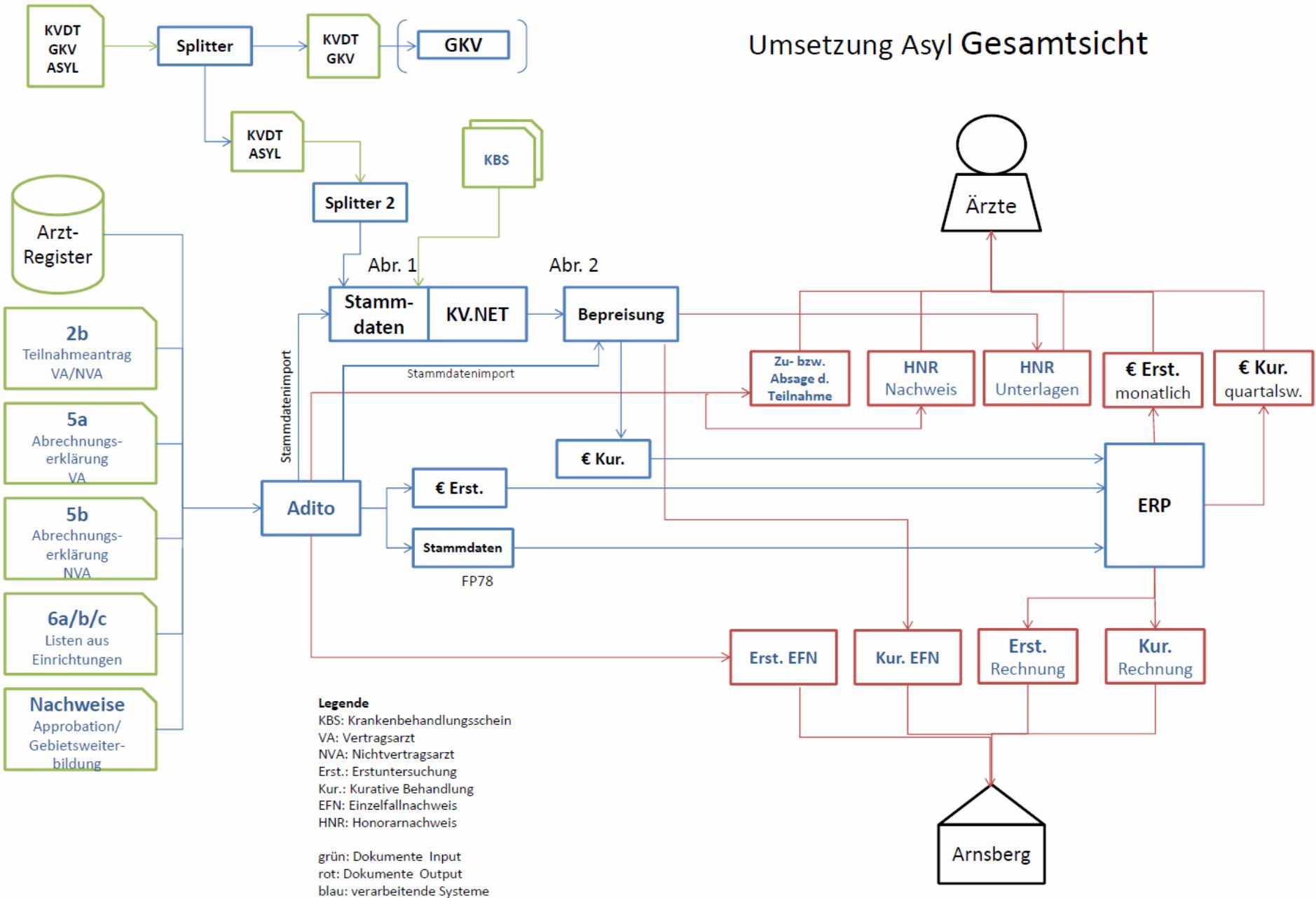
EBM-Ziffer

Abrechnung nur über die zuständige Kassenärztliche Vereinigung!

Abrechnungswege mit der KVWL

	Abrechnungsweg	Abrechnungszeitraum
Erstuntersuchung	► Einreichung der Original-Listen	monatliche Abrechnung
Behandlung	► Vertragsärzte	elektronische Abrechnung als SKT
	► Nicht-Vertragsärzte	Einreichung der Originalscheine

Umsetzung Asyl Gesamtsicht



Abrechnung Oktober bis Dezember 2015 (4. Quartal)

Zwischenstand

- 42.711 Eingangsuntersuchungen
- 14.936 Röntgenuntersuchungen
- 54.846 Impfungen

2.876 Ärztinnen und Ärzte haben eine Vertragsdienstnummer (VDN) bekommen

Unterbringung in Städte und Gemeinden

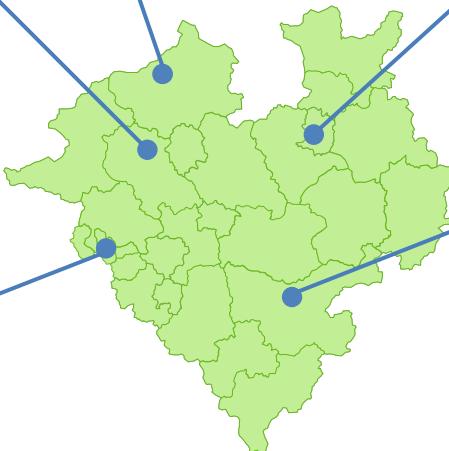
Unterbringung in Städte und Gemeinden

Stadt Billerbeck		Kassen-Nr. 19/962		
Fachbereich Soziales				
Kurze Str. 2a				
45272 Billerbeck				
Tel. Nr. 02543/73-54		M/F	R	<input checked="" type="checkbox"/> § 1.4 AsylbLG
Versicherten-Nr.:		bis vorläufiges 62. Lebensjahr		<input type="checkbox"/> § 2 AsylbLG
Behandlungsausweis für ärztliche Behandlung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz				
Grundlage der Behandlung ist der zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund abgeschlossene Vertrag.				
II Quartal 2014				
<p>Wichtige Hinweise für den behandelnden Arzt:</p> <p>Bei Überweisung eines Patienten an die Angebote der Vereinigungshäuser, der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Name, Anschrift und Status auf dem Überweisungsschein vermerken.</p> <p>Behandlungsstelle einschließlich der Klinik für Arznei- und Venenarztpraxis werden nur bei akuter Erkrankung und Schmerzmanagement vornehmen.</p> <p>Heimat (z.B. Haasperg, Boelen) erhalten orthopädische und andere Klinikärzte bedürfen keiner Behandlung in der Stadt.</p> <p>Ortsbezeichnungen, Abweichen von Notfällen, bedürfen der vorliegenden Genehmigung der Stadt.</p> <p>Fahrkosten (7 €) auf Wieder- und im Rahmen der Krankenhaus-Kontrollen übernehmen. Auszugsgebühren für die Auskunftungen des Transporters ist eben die medizinische Indikation. Umgangsreise Verkehrsleistungen können nach Rückerstattung.</p> <p>Weiterer Verweis an andere Kliniken wird nicht, da diese im Rahmen der sozialen Sicherung und der Praxis der Arznei eingeschränkt werden müssen und/oder politische Grenzen verstoßen (z.B. klinisches Operatives Antrittsdatum), so ist diese die Genehmigung der Stadt zu beantragen.</p> <p>Abräumkosten sind über die kassenärztliche Vereinigung vorzunehmen.</p>				
<p>Billerbeck Der Bürgermeister Fachbereich Soziales Westfalen-Lippe Datum</p> <p>09.04.14</p> <p>Universität 723 Billerbeck</p>				

<p>Stadt Rheine FB Jugend, Familie und Soziales</p>		<p>Kassen-Nr. 19/970</p>	
<p>Telefon-Nr. <input checked="" type="checkbox"/> M/F <input type="checkbox"/> R bis vollendetes 62. Lebensjahr</p>			
<p>Versicherten-Nr.:</p>			
<p>Behandlungsausweis für ärztliche Behandlung Quartal: II/2014 für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz</p>			
<p>Grundlage der Behandlung ist der zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund abgeschlossener Vertrag</p>			
<p>Wichtige Hinweise für den behandelnden Arzt:</p>			
<p>Bei notwendig werdenden Überweisungen und Verlastungen ist die Angabe der Versicherten-Nr. und der Kassen-Nr. auf den Überweisungsschein unerlässlich!</p>			
<p>Für den Personensorder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können außer Kosten für die ärztliche Behandlung keine Behandlungen Krankenheilanstaltungen auf beendenden Antrag genehmigt werden.</p>			
<p>Heilmittel (z.B. Massagen, Bäder), Brillen, orthopädische und andere Hilfsmittel bedürfen der vorangigen Genehmigung der Stadt Rheine.</p>			
<p>Erstattung für die Abreise von Notfällen, bedürfen der vorangigen Genehmigung der Stadt Rheine.</p>			
<p>Fahrkosten (Tat, etc) werden nur im Rahmen der Krankenversorgung Rücksicht in die Abreise, Ausstiegshäufigkeit für die Anreise von Transportkosten ist allein die meiste Abreise, ungenutzte, unregelmäßige Verkehrswandlungen reichen allein nicht als Begründung.</p>			
<p>Werden Spezialbehandlungen verordnet, die nicht im Rahmen der üblichen ärztlichen Behandlungsfähigkeit des Arztes durchgeführt werden können und/oder die Strafzölle Kosten verursachen (z.B. ambulante Operationen), so ist zavar die Genehmigung der Stadt Rheine zu beantragen.</p>			
<p>Abschreibungen sind nur über die kassenärztlichen Vereinigungen vorzunehmen.</p>			
<p>07.04.2014 Datum</p>		<p>Ausstellung des Sozialarbeiter Dienststempel</p>	
<p>Stadt Rheine Die Bürgermeisterei Fachbereich Jugend, Familie und Soziales 48427 Rheine</p>			

<p>Stadt Bielefeld Der Oberbürgermeister Amt für soziale Leistungen - Sozialamt -</p> <p>Az: _____ Versicherten-Nr: _____ Geburtsdatum: _____</p>		<p>Kassen-Nr. 19/950</p> <p>PKS: Haushaltssstelle: 53390000/11.05.02.03</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> M / F R bis vollendetes 62. Lebensjahr ab 63. Lebensjahr</p>
<p>Behandlungsschein für ärztliche Behandlung 2. Quartal 2014 für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz</p> <p>Grundlage der Behandlung ist der zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und der Stadt Bielefeld abgeschlossene Vertrag</p>		
<p>Wichtige Hinweise für den behandelnden Arzt:</p> <p>Bei notwendig werdenden Überweisungen und Verordnungen ist die Angabe der Versicherten-Nummer und der Kassen-Nummer auf dem Überweisungsschein unerlässlich!</p> <p>Heilmittel (z.B. Massagen, Bäder), Brillen, orthopädische und andere Hilfsmittel sowie Spezialbehandlungen (z.B. ambulante Operationen) bedürfen der vorherigen Genehmigung des Sozialleistungsträgers.</p> <p>Fahrtkosten (Taxi etc.) werden nur im Rahmen der Krankentransport-Richtlinien übernommen.</p> <p>25.03.2014 (Datum)</p> <p><i>G. L.</i> (Im Auftrag)</p>		

Stadt Gelsenkirchen Der Oberbürgermeister Örtlicher Träger der Sozialhilfe Tel.-Nr.: (0209) 169-2968 Az:		Kassen-Nr. 19/952	
Versicherten-Nr. Geburtsdatum:		<input type="checkbox"/> M / F <small>bis vollendetes 62. Lebensjahr</small>	<input type="checkbox"/> R <small>ab 63. Lebensjahr</small>
Berechtigungsnachweis für ärztliche Behandlung II. Quartal 2014 für Leistungsberechtigte nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz			
Grundlage der Behandlung ist der zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund geschlossene Vertrag.			
		Wichtiger Hinweis für den behandelnden Arzt: Bei notwendig werdenden Überweisungen und Verordnungen ist die Angabe der Versicherten-Nr. und der Kassen-Nr. unerlässlich!	
01.04.2014 Datum		Im Auftrage	



 <p>Gemeinde Bestwig, Bürgeramt, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig 18/970</p>		<p>Berechtigungsschein für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)</p> <p>() ambulante Behandlung () belegärztliche Behandlung</p> <p>(X) gem. §§ 1, 4 AsylbLG</p> <p>Diese Angaben sind vollständig auf Verordnungen zu beziehen.</p> <p>CS</p> <p>Datum _____ Unterschrift _____</p> <p>Gemeinde Bestwig Der Bürgermeister im Auftrag</p> <p>Quartal: _____ / (bei Gültigkeitsende vor Quartals- ablauf gültig bis: _____)</p> <p>Id. Nr.: _____</p> <p>- mutmaßlicher Tag der Entbindung: _____</p> <p>- stationäre belegärztliche Behand- lung: von _____ bis _____</p>	
<p>Diagnosen (ggf. Abrechnungsbegründungen):</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>			
Tag	Behandlung	Tag	Behandlung

Abrechnungsweg mit der KVWL

Elektronische Abrechnung

→ wie SKT





Gesundheitskarte für Asylbewerber

Presseinformation - 744/10/2015

09.10.2015
Seite 1 von 2

Ministerin Steffens: Wichtiger Schritt zur Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Krankenkassen verständigen sich über Zuständigkeit für Kommunen

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter teilt mit:

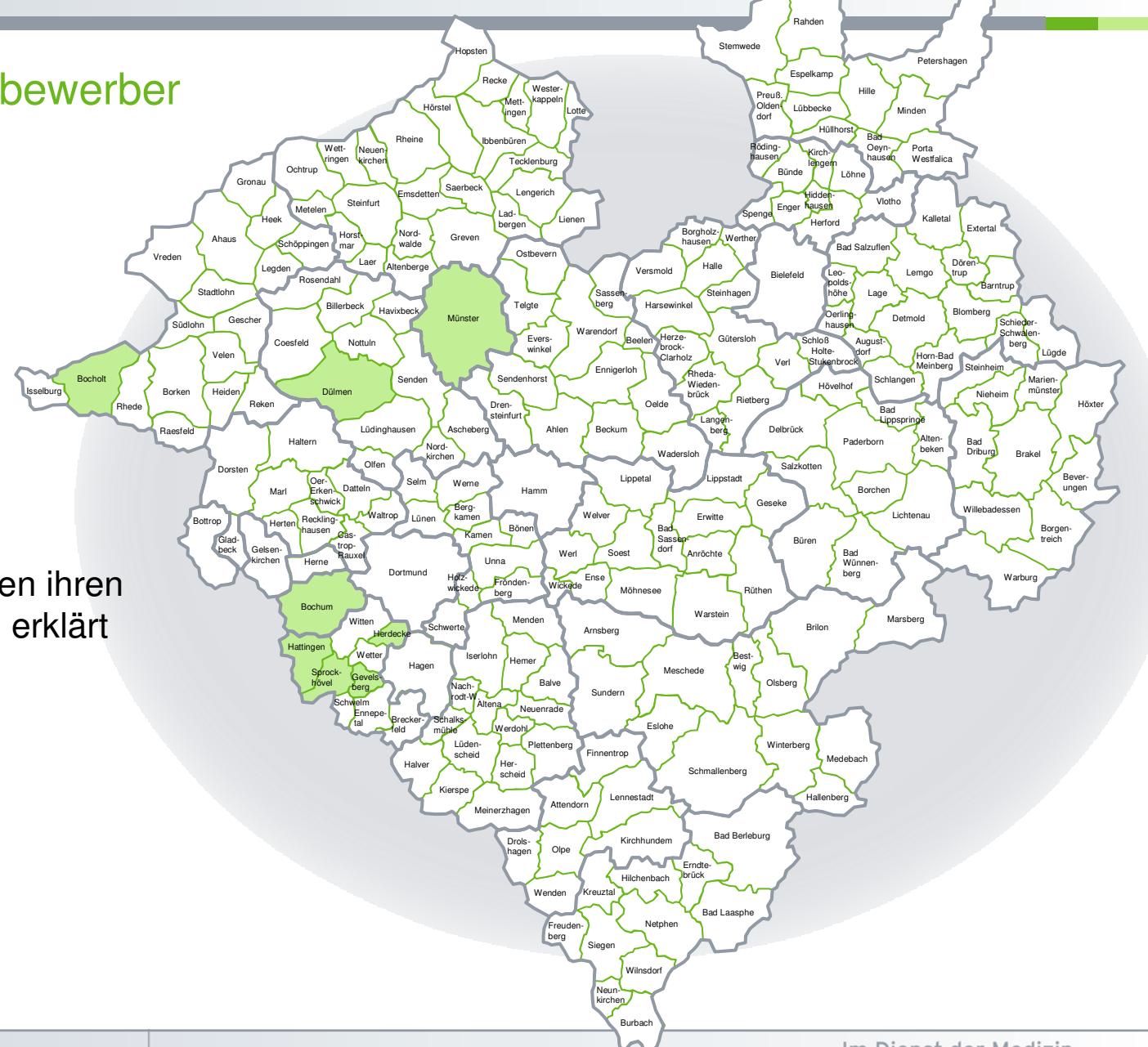
Bereits sechs Wochen nach Unterzeichnung einer Vereinbarung von Gesundheitsministerin Barbara Steffens mit inzwischen elf Krankenkassen zur Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge in NRW ist das Land bei der Umsetzung erneut einen wichtigen Schritt weiter:

Die Krankenkassen haben sich über die Zuständigkeit für die der Vereinbarung beitretenden Kommunen verständigt. „Eine Krankenkasse ist jeweils für eine kreisfreie Stadt oder alle Gemeinden eines Kreises zuständig. Das reduziert sowohl für die Kommunen als auch für die Krankenkassen den Verwaltungsaufwand“, sagte Ministerin Steffens in Düsseldorf.

Zurzeit erreichen das Ministerium viele Fragen zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung. Jetzt haben alle interessierten Kommunen eine Krankenkasse als Ansprechpartner, können direkt Kontakt aufnehmen und konkrete Absprachen zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung treffen. Das trägt dazu bei, die in vielen Kommunen anstehenden Entscheidungen zu erleichtern.

„Mit der Gesundheitskarte können Flüchtlinge, die akute Schmerzen haben oder krank sind, direkt zu einer Ärztin oder einem Arzt gehen. Deshalb möchten wir möglichst viele Kommunen von den Vorteilen der NRW-Gesundheitskarte für Flüchtlinge überzeugen. Sie entlastet und unterstützt die Städte und Gemeinden bei den Herausforderungen durch die hohe Zahl an Flüchtlingen. Auch für die Krankenkassen, die Ärzteschaft und andere Leistungserbringer im Gesundheitswesen sind die klaren Vereinbarungen von Vorteil“, so Steffens weiter.

Gesundheitskarte für Asylbewerber



Beigetretene Gemeinden

Bisher haben folgende Kommunen ihren Beitritt zur Rahmenvereinbarung erklärt

- Bocholt
 - Bochum
 - Dülmen
 - Gevelsberg
 - Hattingen
 - Herdecke
 - Münster
 - Sprockhövel

Informationen & Fragen

www.kvwl.de/asyl

Service-Center der KVWL

 0231 / 9432-1000



≡ Navigation



Suche 

infos und Kurzberichte

Dortmund, 30. September 2015

Medizinische Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern

 Elektronische Gesundheitskarte für Asylbewerber

 Versorgung in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW

 Versorgung in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden

 Anamnesebögen

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe

 Informiert über die med. Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern und bietet außerdem auch die eLearning Maßnahme "Gesundheitliche Versorgung in Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge" an.

Robert Koch-Institut

 Mehrsprachige Informationen zum Thema Impfen

 Vorschläge zur frühzeitigen Impfung von Asylsuchenden

Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

 Ausführliche Informationen zur Gesundheitskarte für Flüchtlinge

 Praxisstart in Westfalen-Lippe

PRAXISSTART 
WWW.PRAXISSTART.INFO

Alles was Sie wissen müssen,
um einen Arbeitsplatz in der
ambulanten Versorgung zu finden!



 Anfahrt

 Ansprechpartner

 Arztsuche

 Beratung

 Mediathek

 Niederlassung

 Notfalldienst

 Pressespiegel

 Terminkalender

 Terminservicestelle

 Stellenangebote

 Linkssammlung

 Übersicht der Kurzberichte



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**